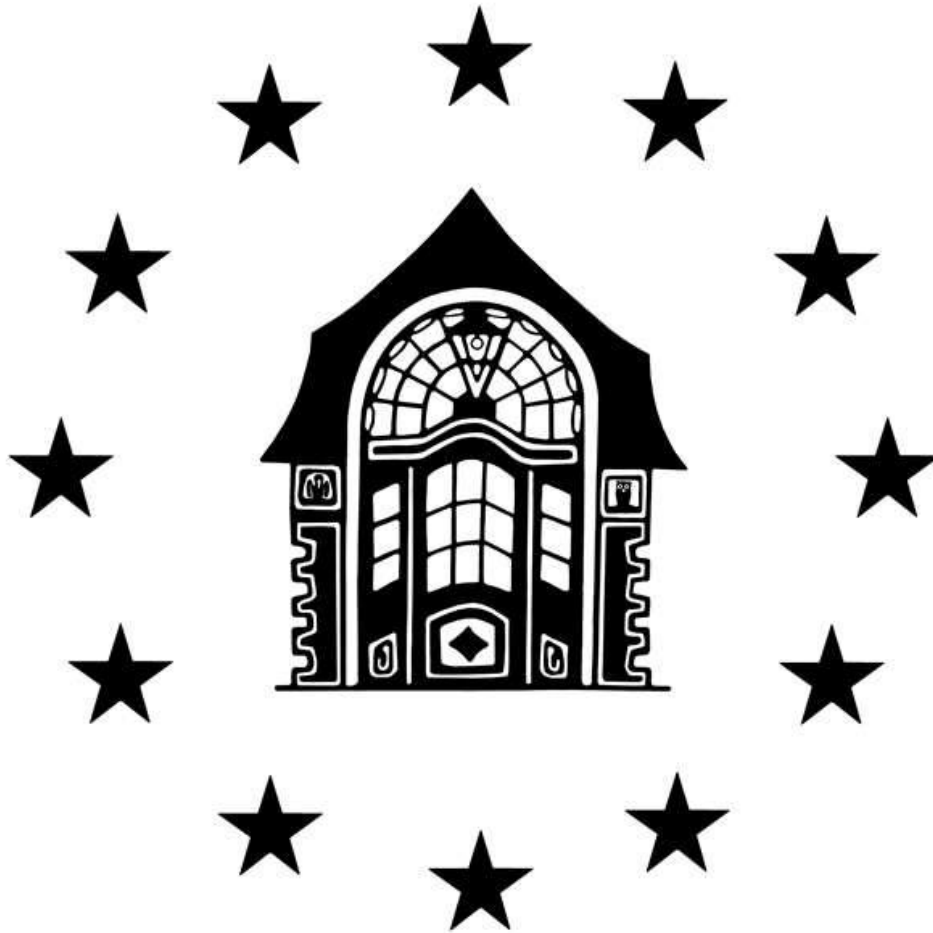


Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium



Informationen zum Schuljahr 2019/2020

Organisatorisches, Vereinbarungen, Rechtliche Hinweise, Formulare

Stand 19.08.2019

Inhaltsverzeichnis

Organisatorisches	3
Ansprechpartner	3
Fristen/Termine.....	5
Vertretungsplan	6
Krankmeldungen/Entschuldigungen.....	6
Epochalunterricht.....	7
Vereinbarungen.....	8
Grundprinzipien und Leitlinien.....	8
Hausordnung	10
MMEG-Nutzung	12
Nutzungsordnung schulischer IT-Systeme.....	13
Rechtliche Hinweise	14
Belehrung Infektionsschutzgesetz.....	14
Waffenerlass.....	16
Formulare.....	17
Einverständniserklärungen Fotos und Kontaktdaten	17

Organisatorisches

Ansprechpartner

		Telefon	Fax
KAVG I – Sekretariat	Frau Siemßen	05141-924030	05141-907768
Hannoversche Straße 53 29221 Celle	Frau Krüger (Frau Hoffmann)	05141-9240328	
	Herr Winkler- Littkemann Hausmeister	05141-9240313	
	Herr Stammwitz Schulassistent	05141-9240322	
KAVG II – Sekretariat	Frau Hoffmann (Frau Krüger)	05141-924040	05141-9240411
Magnusstraße 4, 29221 Celle	Herr Lüning Hausmeister	05141-9240413	

Homepage	https://www.kav-celle.de
E-Mail der Schule	sl@kav-celle.de

Mitglieder der Schulleitung

Schulleiter	Herr Ostermeyer	u.a. Gesamtverantwortung; Vertretung der Schule nach außen, Vorsitzender des Schulvorstandes und der Gesamtkonferenz
ständiger Vertreter des Schulleiters	Herr Tilly	u.a. Erstellung des Stunden- und Vertretungsplanes, Verwaltung des Haushalts, Maßnahmen zur Qualitätsfortschreibung
Koordinatoren	Frau Poschmann	Koordination u.a. <ul style="list-style-type: none"> • der pädagogischen Zusammenarbeit in der Gymnasialen Mittelstufe (8-10), • der Gestaltung von Projektunterricht sowie • des freiwilligen Ganztagsangebots
	Frau Salden	Koordination u.a. <ul style="list-style-type: none"> • der Fächer des Aufgabenfeldes A, • der pädagogischen Zusammenarbeit in der Gymnasialen Unterstufe (5-7), • der Maßnahmen und Veranstaltungen zum Übergang von der Grundschule zum Gymnasium, • der KAVern-Betriebe

	Herr Schönfeldt	Koordination u.a. <ul style="list-style-type: none"> • der Fächer des Aufgabenfeldes B, • der Gymnasialen Oberstufe und des Abiturverfahrens, • der Maßnahmen zur Studien-und Berufswahlorientierung und • des KAV-Terminplans
	Herr Soltek	Koordination u.a. <ul style="list-style-type: none"> • der Fächer des Aufgabenfeldes C, • des Einsatzes von Schulverwaltungsprogrammen und der Datensicherheit • und Bearbeitung der schulischen Statistiken

Lehrkräfte mit spezifischen – auf Schülerinnen und Schüler – bezogenen Funktionen

Ansprechpartner für den KAV-Schulverein	Herr Poschmann
Bauftragter für Lernmittelfreiheit	Herr Brettschneider
Betreuung der Schülerbücherei	Frau Harnau, Frau Zehme
Schülersanitätsdienst	Frau Dr. Peters
Schullaufbahnberater in der Sek I	Frau Salden, Frau Poschmann
Oberstufen – Jahrgangleiter und Schullaufbahnberater	Herr Poschmann, Herr Schönfeldt
Beratungslehrkräfte	Frau Grünert, Herr Lennartz
Schulseelsorge	Frau Kleine-Tebbe, Herr Poschmann
Beratung und Betreuung zu Auslandsaufenthalten	Frau Schrock
Beratung der Schülervertretung (SV)	Herr Poschmann
Sicherheitsbeauftragte	Herr Soltek, Herr Schillat
Koordinierung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit	Herr Karrasch
Austauschmaßnahmen:	
englischsprachig	Frau Salden, Frau Fröhlich, Frau Schwekendiek, Frau Harders, Herr Dosedall, Frau Schrock
französischsprachig	Frau Poschmann, Frau Fröhlich
mit Osteuropa (Polen)	Herr Krakau, Frau Weinert
mit Israel	Frau Behrens
Organisation des Betriebspraktikums	Herr Krakau
Organisation von Maßnahmen zur Studien-und Berufswahlorientierung	Herr Krakau
Betreuung der Schülerzeitung „Alles KAViar“	Frau Zastrau
Datenschutzbeauftragter	Herr Steinmetz

Fristen/Termine

Die jeweils konkreten Termine finden sich tagesaktuell auf der Homepage der Schule.

- **Wechsel zwischen den Fächern Religion/ Werte und Normen**

Für einen Wechsel zwischen den Fächern Religion und Werte und Normen ist ein Antrag an die Schule durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Ab dem 14. Lebensjahr (und der damit verbundenen Religionsmündigkeit) stellen die Schülerinnen und Schüler diesen Antrag selbst. Die Eltern unterschreiben diesen Antrag ebenfalls.

- **Elternsprechtage**

Die Erziehungsberechtigten haben zum Elternsprechtage Möglichkeiten, in Gesprächen mit den unterrichtenden Lehrkräften des Kindes über die Leistungsentwicklung und den Leistungsstand zu sprechen.

Für die Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs findet ein vorgezogener Elternsprechtage im ersten, für alle anderen im zweiten Halbjahr eines jeden Schuljahres statt.

- **Warntermine - Versetzungswarnung**

Am Ende eines jeden Schuljahres entscheidet die Zeugniskonferenz auf Basis der erbrachten Leistungen darüber, ob ein Schüler oder eine Schülerin in den nächsthöheren Jahrgang versetzt wird. Eine Nichtversetzung setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten zum Halbjahreszeugnisternstermin oder bis zum 30.04. oder bis zu 4 Wochen vor Schuljahresende auf die Versetzungsgefährdung hingewiesen worden sind.

- **Meldung für einen freiwilligen Rücktritt**

Ein freiwilliger Rücktritt in den vorherigen Schuljahrgang ist möglich, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen der Leistungsschwächen behoben werden können. Einen entsprechender Antrag (durch Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler) wird durch die Klassenkonferenz geprüft und ggf. genehmigt.

Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt werden, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Nicht zulässig ist ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat.

Am Ende des Schuljahres rückt eine zurückgetretene Schülerin oder ein zurückgetretener Schüler ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsthöheren Jahrgang auf.

Vertretungsplan

Der Vertretungsplan des KAVG wird an allen Standorten auf Bildschirmen veröffentlicht. Online sind die Pläne über die Homepage und für Android über eine eigene App verfügbar. Die Zugangsdaten teilen die Klassenleitungen jeweils zu Beginn des Schuljahres mit. Der Plan wird mindestens zweimal täglich aktualisiert (bis 8 Uhr und bis 18 Uhr) täglich.

Unser Vertretungskonzept und Informationen zu Unterrichtsausfällen im Allgemeinen finden Sie über die Suchfunktion unserer Homepage.

Krankmeldungen/Entschuldigungen

Sollte Ihr Kind erkranken oder aus einem anderen Grund an einem Tag nicht den Unterricht besuchen können, bitten wir Sie, am dritten Tag des Fehlens eine Entschuldigung im Sekretariat vorzulegen, vorzugsweise per Mail an sl@kav-celle.de. Jeder Fehltag, auch wenn der Zeitraum des Fehlens kürzer als drei Tage ist, ist zusätzlich schriftlich bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zu entschuldigen. Dies geschieht in den Jahrgänge 5 bis 11 durch einen Eintrag in den Vordruck des Entschuldigungshefts, in den Jahrgängen 12 und 13 durch einen Eintrag in das persönliche Entschuldigungsheft, das allen vom Fehlen betroffenen Kurslehrerinnen und Kurslehrern vorzulegen ist. Diese schriftliche Entschuldigung ist zeitnah, d.h. spätestens dann, wenn Ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt, vorzulegen. – Eine besondere Regelung betrifft Krankheitstage, an denen Klausuren geschrieben werden sollten. Hier erbitten wir für die Jahrgänge 11 – 13 eine Bescheinigung über einen Arztbesuch.

Ist der Grund für das Fehlen Ihres Kindes vorhersehbar (z.B. familiärer Anlass, Arzt- oder Behördentermin, Aufnahmetest), bitten Sie im Voraus durch eine entsprechende Eintragung im Entschuldigungsheft um eine Beurlaubung unter Angabe des Grundes. Ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht für bis zu drei Tage ist an die Klassenlehrkraft bzw. den Jahrgangleiter in der Qualifikationsphase zu richten, über eine Befreiung vom Unterricht für mehr als drei Tage entscheidet der Schulleiter in Absprache mit der Klassenlehrkraft/dem Jahrgangleiter. Wir weisen Sie hier bereits darauf hin, dass eine Befreiung unmittelbar vor oder nach den Ferien gemäß Erlass des Kultusministeriums nicht möglich ist.

Epochalunterricht

„Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der im gesamten Schuljahr unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.“

(§4 (1) der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3. Mai 2016)

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
6a	Kunst Biologie	Physik Chemie Erdkunde	8a	Kunst Musik Biologie	Geschichte Erdkunde Chemie
6b	Erdkunde Physik Biologie	Kunst Chemie	8b	Geschichte Biologie Erdkunde	Kunst Chemie Musik
6c	Chemie Kunst Biologie	Physik Erdkunde	8c	Chemie Geschichte Musik	Biologie Erdkunde Kunst
6d	Erdkunde Chemie	Kunst Biologie Physik	8d	Chemie Kunst Erdkunde	Biologie If/Dig.Me. Geschichte
6e	Physik Chemie	Kunst Erdkunde Biologie	8e	Erdkunde Chemie Musik	Geschichte Biologie Kunst
7a	Physik Chemie Geschichte	Musik Biologie	9a	Geschichte Chemie	Physik If/Dig.Me.
7b	Chemie Physik Musik	Biologie Geschichte	9b	If/Dig.Me.	Chemie Physik
7c	Geschichte Biologie	Chemie Physik	9c	If/Dig.Me. Physik Biologie	Geschichte Chemie Erdkunde
7d	Physik Biologie Musik	Chemie Geschichte	9d	Physik Geschichte	If/Dig.Me. Chemie
			10a	Erdkunde	Musik Biologie
			10b	Biologie Erdkunde	Musik
			10c	Biologie	Erdkunde
			10d	Erdkunde	Biologie

Vereinbarungen

Grundprinzipien und Leitlinien

1. Das KAV-Gymnasium setzt als öffentliche Schule den Auftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes um.
Das Bildungsangebot der Schule ist auch erzieherisch wirksam und ergänzt die Erziehungspflicht des Elternhauses.
2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende werden von der Klassenstufe 5 bis zum Abitur begleitet. Dies geschieht unterrichtlich, außerunterrichtlich und auch an außerschulischen Lernorten.
3. Ziel unserer schulischen Arbeit ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur); diese beinhaltet u.a. die Berufsausbildungsreife und die Fähigkeit für eine begründete Entscheidung über die Studien- bzw. Berufswahl.
4. Das Bildungsangebot besteht aus einem abgestimmten Kanon von Unterrichtsinhalten, die in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern, Wahlfächern und Projekten bereitgehalten werden. Das Prinzip der Fachlichkeit wird durch Projektarbeit fachübergreifend und fächerverbindend ergänzt.

In unserem Bildungsangebot gibt es ganz gezielt 'übernützliche', z.T. klassische Lernfelder und Lernräume. Zielgerichtet soll die Persönlichkeitsentwicklung ganzheitlich gefördert werden – besonders auch in den Bereichen Musik, Kunst und Darstellendes Spiel.
5. Dieses Bildungsangebot wahrzunehmen und nachhaltig umzusetzen, ist gemeinsame Aufgabe der Schülerschaft, Elternschaft, Kollegenschaft, Mitarbeiterschaft und Schulleitung.
6. Unterstützung erfahren wir dabei von unseren Kooperationspartnern in der heimischen Wirtschaft und durch eingetragene Vereine (Schulverein, Ehemaligenverein, Verein zur Förderung des Rudersports, Juventis Chorverein).
7. Die Menschen im KAV-Gymnasium verstehen sich als Schulfamilie, in der auch die Ehemaligen weiter mitwirken. Unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen werden zusammengeführt und konstruktiv genutzt, um die Arbeitsmöglichkeiten zu erweitern. Alle am Schulleben Beteiligten sehen Leistung, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit als erstrebenswerte Ziele an – wissend, dass der Wert eines Menschen nicht durch Schulnoten bestimmt wird.
8. Die Schulfamilie versteht Bildung als lebenslangen Prozess der inner-personalen Ausformung; dabei wird das Lernen und Neu-Lernen als ein geistig-emotionaler Aneignungsprozess verstanden, der arbeitsintensiv ist und Freude bereitet.
9. Der schulische Bildungsprozess bedarf der personalen Zugewandtheit und Begegnung; er ist durch den Einsatz von Medien und rechnergesteuerten Instrumentarien zu ergänzen – nicht aber zu ersetzen. Da Medien- und Internetnutzung integraler Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages des KAV-Gymnasiums sind, ist die Ausstattung der Schule mit Medien (z.T. mobil durch Funkvernetzung) durch gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger auf neuestem Stand; Ziel unserer diesbezüglichen Bildungsmaßnahmen ist die Eigenverantwortlichkeit -- auch beim Abwägen der Chancen und Risiken in der selbstverständlichen Nutzung dieser Technologien.
10. Das Verständnis als Schulfamilie beinhaltet die gegenseitige Achtung im täglichen Umgang. Aus dieser Grundhaltung ergeben sich an vielen Stellen gezielte Hilfeleistungen. So stellt ein Tutorensystem (Schüler für Schüler) sicher, dass die Eingliederung unserer jüngsten

Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr am KAV-Gymnasium gelingt. Unsere Oberstufenschülerinnen und -schüler selbst werden durch Lehrkräfte, die als Tutoren qualifiziert sind, durch die gymnasiale Oberstufe begleitet. Beratungseinrichtungen (Beratungslehrer, Schullaufbahnberatung, Gast Schülerberatung, Vertrauenslehrer) unterstützen die schulische Arbeit durch Einzel- und Gruppenberatung.

11. Die gezielte und unterstützende Mitarbeit unserer Elternschaft zeigt sich u.a. in der Aktion ‚Helfende Hände‘. Ehrenamtlich betreuen und beaufsichtigen Eltern auch den 'Leseclub' für unsere Unterstufenschülerinnen und -schüler (Klassen 5 – 7). Ohne die aktive Teilhabe der Elternschaft sind die vielen europäischen Austauschbegegnungen des KAV-Gymnasiums nicht realisierbar. Aus dieser aktiven Mitarbeit in der Schule erwächst Mitverantwortung, Mitbestimmung und Mitgestaltung. Dies gilt auch und besonders für unsere Schulsekretärinnen, die Schulhausmeister und den Schulassistenten.
12. Die Schülerinnen und Schüler, die dem KAV-Gymnasium anvertraut werden, sind der Hauptadressat all unserer Bemühungen. Zum Schutz der leib-seelischen Entwicklung verhält sich das KAV-Gymnasium als 'Sonderfriedensbezirk', in dem es Normen und Tabus gibt, die nicht extra in der jeweils gültigen Hausordnung verzeichnet sind, sondern in der feierlichen Aufnahme in die Schulgemeinschaft versprochen und bestätigt werden. Tabuisiert sind jede Form der Gewalt und jede Form des Drogenkonsums oder -handels.
13. Die Gestaltung des KAV-Gymnasiums als 'geschützter Raum' erleichtert die Öffnung der Schule nach außen. Bewusst hat sich diese Schule dem Gedanken der europäischen Einigung verpflichtet; sie bietet besondere Bildungschancen durch die gemeinsame Projektarbeit an verabredeten Themenstellungen, die von den jungen Europäerinnen und Europäern gemeinsam erarbeitet und präsentiert werden.
14. Die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern wird mit dem Ziel der zunehmenden Selbstständigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler betrieben. Um Zeiträume für die pädagogisch begleiteten Projektarbeitsformen zu ermöglichen, hat sich das KAV-Gymnasium als Ganztagschule organisiert. In Achtung vor dem elterlichen Erziehungsrecht und mit Rücksichtnahme auf die vielen außerschulischen Sozialisationsinstanzen (Sportvereine, Jugendfeuerwehr, kirchliche Jugendarbeit, u.a.) basiert der Ganztagsbereich des KAV-Gymnasiums auf freiwilliger Teilnahme.

Hausordnung

Viele Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen täglich unsere Schule. Damit alle gut miteinander auskommen, müssen Vereinbarungen getroffen, Gebote und Verbote aufgestellt werden, die für alle verbindlich sind. Für eine gute Atmosphäre sind gegenseitige Rücksichtnahme und ein wenig Nachdenklichkeit viel nützlicher als stures Pochen auf eigene Rechte und die Pflichten anderer.

I. Schulgelände

Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrräder/motorisierte Zweiräder auf den beiden Schulgeländen nur geschoben werden. Als Abstellmöglichkeiten dienen ausschließlich die Fahrradständer und gekennzeichnete Flächen.

Parkmöglichkeiten für Autos befinden sich für berechtigte Personen (Berechtigungskarte) auf den dafür ausgewiesenen Plätzen.

Wegen erhöhter Unfallgefahr ist die Benutzung privater Sportgeräte (Skateboards, Inline-Skates etc.) nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Tischtennisschläger, Tischtennis- und Softbälle.

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Schneebälle geworfen werden.

Die Schüler/innen beteiligen sich nach einem Hofreinigungsplan an der Reinigung der Schulhöfe.

II. Pausenregelung

Die Schüler/innen der Klassen 5 - 10 verlassen während der großen Pausen am Vormittag die Schulgebäude und suchen die Schulhöfe auf. Zu Beginn der Pausen werden die Klassenräume von den Fachlehrkräften abgeschlossen.

KAVern und Toiletten dürfen in den Pausen aufgesucht werden, dienen aber nicht als Aufenthaltsräume.

In einer Regopause (zweimaliges Abklingeln) gehen die Schüler/innen in das Gebäude zurück und halten sich auf den unteren Fluren auf.

III. Verlassen des Schulgeländes

Die Schüler/innen der Klassen 5 – 10 dürfen während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen und Mittagspausen) aus Gründen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen.

IV. Schulgebäude

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden ist Aufgabe aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer. Darüber hinaus richtet jede Lerngruppe einen Ordnungsdienst ein; dieser reinigt die Tafel und lüftet die Räume. Er sorgt zudem für Kreide bzw. Tafelstifte und Schwamm bzw. Microfasertuch.

Nach der letzten Unterrichtsstunde in einem Raum werden die Fenster geschlossen, die Stühle eingehängt/hochgestellt. Zur Information dient ein Raumbelungsplan.

Bei übermäßiger Verschmutzung eines Klassenraumes müssen die verursachenden Schüler/innen den Reinigungsdienst selbst durchführen.

Das Kaugummikauen ist im KAV-G untersagt.

Zu einem umweltbewussten Verhalten gehören sparsamer Umgang mit Energie, u. a. durch Stoßlüftung in der Heizperiode und Ausschalten der Beleuchtung.

Die Mitverantwortung für den Umgang mit schuleigenem Material wird von allen erwartet.

Alle Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters ausgehängt werden.

V. Schüleraufenthaltsräume

Für die Klassen 5 – 7 gibt es zu festgelegten Zeiten einen betreuten Hausaufgabenraum im KAV I.

Für die Klassen 8 – 10 gibt es einen Stillarbeitsraum mit PC-Arbeitsplätzen im KAV II im Erdgeschoss.

Für die Oberstufe gibt es einen Stillarbeitsraum mit PC-Arbeitsplätzen im KAV I in der ersten Etage und einen Aufenthaltsraum im Untergeschoss.

Für diese Räume gelten besondere Benutzungsordnungen.

Während der Unterrichtsstunden muss es auf den Fluren ruhig sein.

Schüler/innen, die im naturwissenschaftlichen Trakt auf das Eintreffen der Fachlehrer warten, halten sich im Foyer des Seitenflügels auf.

VI. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

VII. Verhalten in der Schule

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, auf den Fensterbänken zu sitzen

Alle gekennzeichneten Fluchtwege sind freizuhalten. Das Verhalten bei Feueralarm wird durch eine Alarmanweisung bekannt gegeben.

Die Regelungen für die Nutzung von digitalen Medien und schulischer IT-Systeme werden den Klassen und Kursen jeweils zu Beginn des Schuljahres gesondert mitgeteilt.

Ein friedliches Zusammensein erfordert gewaltfreies Verhalten.

Die Androhung oder Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt gegen Schülerinnen oder Schüler der Schule wird nicht geduldet!

Waffen jeder Art, Alkohol und Drogen sind verboten!

Diese Hausordnung gilt für alle Standorte des KAV-Gymnasiums. Sie ist auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 05.06.2018 am 09.08.2018 in Kraft getreten.

Die Hausordnung wird jeder neuen Schülerin und jedem neuen Schüler einmal ausgehändigt. Die Klassenlehrer/innen bzw. Lehrer/innen der Organisationsleiste werden sie jeweils zum Schuljahresbeginn gemeinsam mit anderen wichtigen Bestimmungen des niedersächsischen Schulgesetzes (NSG) in Erinnerung bringen.

Schüler/innen und Erziehungsberechtigte bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

Stand: Juni 2018

MMEG-Nutzung

Die Gesamtkonferenz hat am 20. Mai 2014 einstimmig folgende Ergänzung der Schulordnung beschlossen:

Diese Regelungen gelten für multimediale Endgeräte (im folgenden MMEG). Darunter sind folgende Geräte zu verstehen:

- alle Geräte, mit denen telefoniert werden kann (Handys, Smartphones, Smartwatches etc.),
 - Musikabspielgeräte (iPods, MP3-Player etc.),
 - portable Spielkonsolen ,
 - Tablet-PC (z.B. iPad, iPad mini), Laptop, Net- und Notebooks
1. Die Nutzung von MMEG ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich allen untersagt. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - a. Lehrkräfte können zeitlich und räumlich begrenzt das Verbot außer Kraft setzen, so dass die Schülerinnen und Schüler die MMEG im Beisein der Lehrkraft nutzen können (z.B. zur unterrichtlichen Nutzung oder zur Benachrichtigung der Eltern in wichtigen Fällen).
 - b. Schüler der Oberstufe können MMEG in den beiden Oberstufenaufenthaltsräumen in KAV I nutzen.
 - c. Lehrkräfte wirken als Vorbild, indem Sie MMEG nur in den Lehrerzimmern oder zu unterrichtlichen Zwecken in den Unterrichtsräumen benutzen.
 2. Schülerinnen und Schülern ab Klasse 8 ist die Nutzung von MMEG auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich erlaubt. Dabei sind Foto- Film- oder Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt, es sei denn alle abgebildeten Personen haben ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.
 3. Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 bis 7 ist die Nutzung von MMEG auf dem gesamten Schulgelände auch außerhalb des Schulgebäudes untersagt.
 4. In Regenspauzen gelten die Bestimmungen 2. und 3. innerhalb der Gebäude.
 5. Immer dann, wenn die MMEG-Nutzung untersagt ist, ist das MMEG in einen absolut laut- und vibrationslosen Zustand zu versetzen („Aus“ oder „Flugmodus“).
 6. Bei Verstößen gegen diese Regeln kann das MMEG durch die Lehrkräfte bis zum Ende der Unterrichtszeit der Schülerin/des Schülers eingezogen werden.

Die Regelungen gelten ab dem 20.5.2014.

Nutzungsordnung schulischer IT-Systeme

Die Nutzungsordnung schulischer IT-Systeme ist Bestandteil der Hausordnung des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums. Alle Lehrkräfte, Mitarbeiter und Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten erkennen diese Ordnung an. Dies ist Voraussetzung der Nutzung schulischer IT-Systeme.

1. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, herunterzuladen oder zu versenden. Fremde Daten dürfen nicht manipuliert werden.

2. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit ihrer IT-Systeme berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden regelmäßig gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der Anlage begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Kontrollberechtigte Personen sind: Herr Gaedecke, Herr Soltek, Herr Steinmetz und Herr Tilly.

3. Aufsichtspersonen

Während des Unterrichts ist die Lehrkraft auch in Bezug auf die Nutzung der schuleigenen IT-Systeme durch Schülerinnen und Schüler aufsichtspflichtig und weisungsbefugt.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Genehmigung durch eine Lehrkraft an die Computer oder das Netzwerk angeschlossen werden.

Die Installation neuer Hard- und Software erfolgt ausschließlich durch die Systemadministratoren und Bevollmächtigte.

5. Schutz von Geräten und Inventar

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu

ersetzen. Der Arbeitsplatz ist – unabhängig von seinem vorigen Zustand - aufgeräumt mit ausgeschalteten PC und Monitor zu hinterlassen. In den Computerräumen ist Essen und Trinken verboten.

6. Nutzung des Internets

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Im Namen der Schule dürfen ohne Erlaubnis weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

7. Veröffentlichung von Informationen im Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen, der allgemeinen Persönlichkeitsrechte und des Urheberrechts. Veröffentlichungen im Namen der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung aller Betroffenen sowie bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten.

Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ergänzt die jeweils gültige Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungs-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Stand Juni 2018

Rechtliche Hinweise

Belehrung Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Stand 22.01.2014)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem

Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Formulare

Einverständniserklärungen Fotos und Kontaktdaten

Name des Schülers: _____ Klasse/Jahrgang: _____

Das KAV-Gymnasium verarbeitet personenbezogene Daten sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig ist. Der genaue Umfang ist gemäß den anzuwendenden Datenschutzgesetzen in einem Verarbeitungsverzeichnis festgelegt, das auf Wunsch nach Terminabsprache gern mit dem Datenschutzbeauftragten erläutert werden kann.

Darüber hinaus können Sie mit diesen Einverständniserklärungen entscheiden, welche zusätzlichen Daten in welchem Umfang genutzt werden dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass unsere Kontaktdaten (Anschrift und Telefonnummer) auch nach Ende des Schulbesuches hausintern gespeichert bleiben, um bspw. Schul- oder Rentenbescheinigungen vereinfacht ausstellen zu können.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotoaufnahmen, auf denen auch mein Kind zu sehen ist, auf der Homepage des KAV-Gymnasiums (www.kav-celle.de) veröffentlicht werden.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotoaufnahmen, auf denen auch mein Kind zu sehen ist, zu Präsentationszwecken des pädagogischen Konzepts (z.B. Stellwände auf Fluren, Informationsveranstaltungen für Eltern) verwendet werden.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotoaufnahmen, auf denen auch mein Kind zu sehen ist, auf dem Flur ausgehängt werden (z.B. Theateraufnahmen, Plakate).

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass für die Pressearbeit des KAV-Gymnasiums Fotos, auf denen auch mein Kind zu sehen ist, an Zeitungen (z.B. Cellesche Zeitung, Celler Kurier) gegeben werden dürfen.

Ja

Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotoaufnahmen, auf denen auch mein Kind zu sehen ist, im Jahrbuch des KAV-Gymnasiums abgedruckt werden.

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift